

47.)
2

Das allgemeine Recht des Todes,

als der

weiland Hochedelgebohrne

S E R R

Carl Wenneemar

von Neufcom

Er. Königl. Majestät in Preussen hochbestalter und
treuverdienter Richter der Stadt und Amts

Anna

nach ausgestandener schweren Krankheit im 77. Jahre seines
Alters am 7 April 1748. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt,
und darauf den 12 dieses nach Standesgebühr beerdigt worden

zu Bezeugung

so wohl seiner besondern Achtung gegen den Wohlseiligen

Herrn Richter

als auch seines herzlichen Beyleides und größter Ehrerbietigkeit
gegen die

hochbetrübte Frau Witwe

und sämtlich hochwertheste Leidtragende

Familie

vorgefallet

von

D. C. Burchardt

V. D. M. & Lyc. Vn. ReCTOR.



Das allgemeine Recht, so man auf Erden hat,
 Wird bey den Sterblichen bald so bald so gebrochen;
 Bey manchem findet es, höchststrafbar, keine Stat,
 Bey manchem wird ihm auch leichtsinnig widersprochen.
 Kein mächtiger Regent hat es so weit gebracht,
 Und keines Richters Stuhl ist so beglückt gefunden,
 Daß nur die mehresten gehandelt und gedacht,
 Als wären sie mit Pflicht an dieses Recht verbunden.

Alleine hat der Tod das allgemeine Recht;
 Sein Urtheil und sein Spruch sind allgemeine Sätze,
 Und auf der ganzen Welt, bey dem menschlichen Geschlecht,
 Ist niemand, der es ihm durch Widerspruch verlege.
 Er braucht nicht fremde Macht, nicht Feuer oder Schwerdt,
 Damit man ihm sein Recht gehörig gelten lasse.
 Die Ausflucht gilt da nicht, wenn mancher sich beschwert:
 Es komme, hie und da, sein Satz nicht wohl zu passe.

Natur- und Völkerecht, das völlig allgemein,
 Das in der ganzen Welt bey allen angenommen,
 Das sieht und findet man bey dem Tode nur allein.
 Es müssen Arm und Reich bey ihm zu rechte kommen.
 Den allerflügsten Mann, den wildesten Barbar,
 Den, welcher hochgelehrt, und den, der nichts versteht,
 Stellt er in seinem Recht sich unterworfen dar,
 So, daß er weder Knecht, noch König übergeheth.

Das Stadt- und Bürgerrecht steht bey dem Tode auch.
Sind die Statuta gleich, die Rechte und Geseze,
Nicht so in einer Stadt, wie anderswo, im Brauch,
Und ändern sie sich viel, nach Land und Stand der Plätze;
Ist aller Orten doch das Stadtrecht einerlei,
So der gestrenge Tod von Anfang eingeführet,
Und es ist keine Stadt von seinem Zwangrecht frey.
Er fordert überall das Recht, so ihm gebühret.

Das *JUS CANONICVM* steht auch demselben zu,
Weil es in Gottes Wort und dessen Spruch gegründet.
Dem Frommen giebet er das Recht zu seiner Ruh,
Da der, so böse ist, das Recht zur Straffe findet.
Er hat ein göttlich Recht. Nicht hat Justinian,
In keiserlicher Macht, zur Straffe und Verderben,
Rein, Gott der Höchste selbst den hohen Spruch gethan:
Der Mensch soll sterblich seyn; Er soll des Todes sterben.

Dein *CORPVS JURIS* ist des Menschen broscher Leib,
Und dessen Glieder sind ihm gleichsam die *PANDECTEN*.
Hie ist nicht Jung nicht Alt, hie ist nicht Mann noch Weib,
So sich vor seinem Recht in einig Recht versteckten.
Er braucht das strengste Recht, wenn er sein Urtheil spricht.
Er hat das höchste Recht, da gilt kein appelliren.
Er hat das klärste Recht, er irrt und fehlet nicht;
Und seiner Action darf niemand excipiren.

Du Ehrenwerter Greiß und Gott getreuer Knecht,
Hast Deinen Lebenslauf in größtem Ruhm geführet.
Du hieltest das Gericht, Du sprachest so das Recht,
Als einer, der zugleich des Todes Recht studiret.
Die Unparteiligkeit, so die Parteien hört,
Die Rechtsgelehrsamkeit, so Deine Urtheln schreibt,
Die Einsicht, so kein Dunst der falschen Kunst betöhrht,
Macht, daß Dein Ruhm bey uns stets unvergeßlich bleibet.

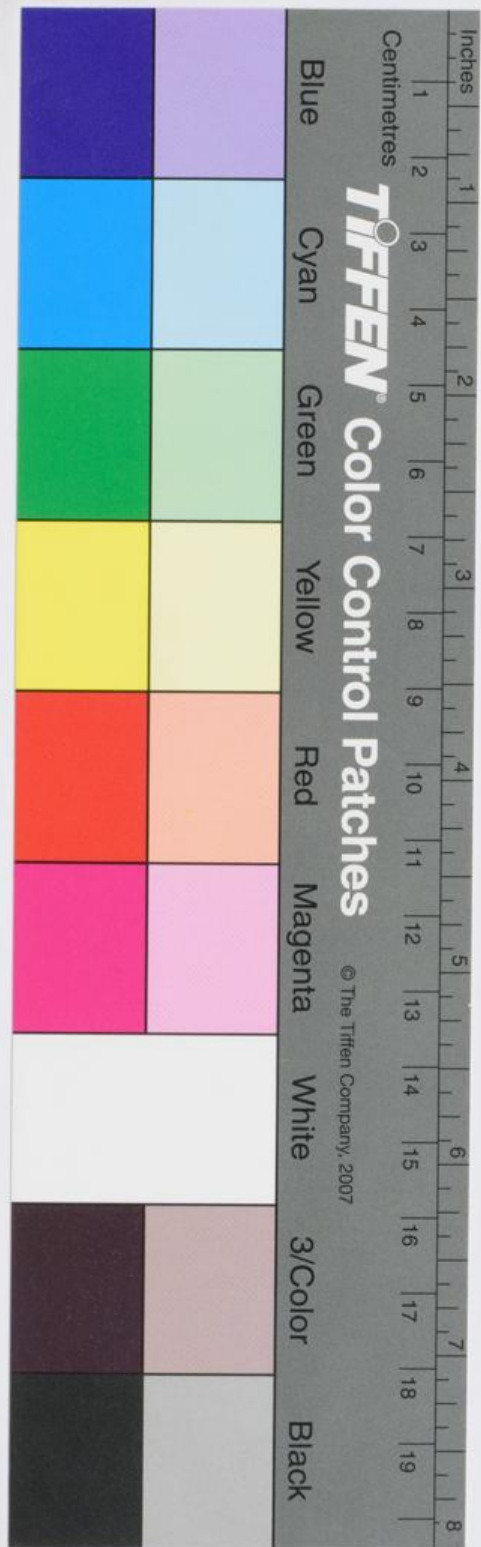
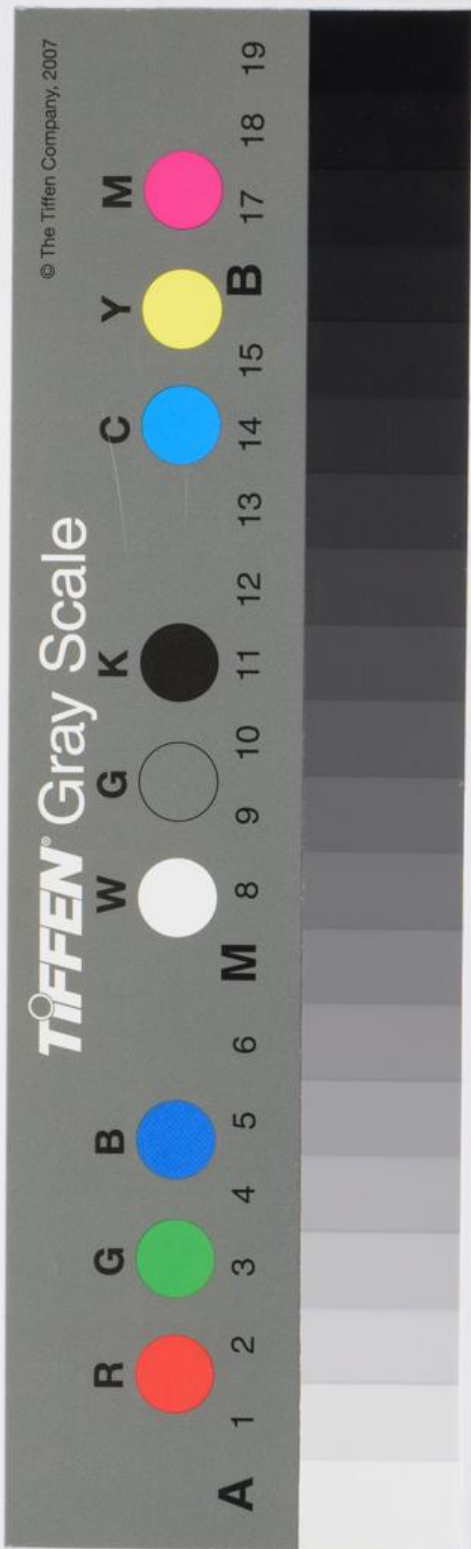
Drum kan des Todes Recht Dir nicht zuwieder seyn.
Er brauchet gegen Dich kein wiedriges Verfahren,
Er führet Dich vielmehr zur ewgen Ruhe ein,
Da sich Unsterblichkeit und Glori' in Dir paaren.
Du hast dem Tode auch sein völlig Recht gethan,
Indem Du triumphirt und rechtlich überwunden.
Du nahmest Christi Tod zu Deinem Leben an,
Und hast in dessen Recht Gerechtigkeit gefunden.

Dies allgemeine Recht, von welchem niemand frey,
 Bringt, Hochgeehrtes Hauß, da Dich der Tod betrübet,
 Zugleich den besten Trost, dich aufzurichten bey.
 Denn wer dem Tode Recht in seinem Urthel giebet,
 Wie das nach Billigkeit ein jeder Christe thut,
 Dem ist die Ursach auch zu Klagen weggenommen;
 Der kennt des Todes Spruch unwidersprechlich gut.
 Mit Klagen ist auch nicht dagegen einzukommen.

Wir thun, Wohlseeliger, Dir noch zuletzt das Recht,
 Daß wir zu Deiner Ehr Dir dieses Zeugniß geben:
 Es sey für Dein Verdienst derselbe Ruhm zu schlecht/
 Mit welchem unser Lied vermag Dich zu erheben.
 Es sey dem Himmel Preis, daß er so lange Zeit,
 Im Recht vor Stadt und Land, Dir Geist und Kraft verliehen.
 Nun soll Dein ewges Heyl, dort in der Herrlichkeit
 Vor Gottes Richterstuhl im Rechte Christi blühen.



Das Stadt- und Bürgerrecht steht bey dem Tode auch.
Sind die Statuta gleich, die Rechte und Gesetze,



Da sich Unsterblichkeit und Glori in Dir paaren,
Du hast dem Tode auch sein völlig Recht gethan,
Indem Du triumphirtest und rechtlich überwunden,
Du nahmest Christi Tod zu Deinem Leben an,
Und hast in dessen Recht Gerechtigkeit gefunden.